

Neuer Hausratversicherungs-Vertrag

Streit nach dem Einbruchdiebstahl: Fand er vor oder nach Versicherungsbeginn statt?

Ab dem 1. Januar 2018 galt der Vertrag mit der Hausratversicherung. Ab diesem Zeitpunkt war der Versicherungsnehmer auch gegen Einbruchdiebstahl versichert. Wollte der Mann etwas zu eilig kassieren — oder war es Zufall? Jedenfalls meldete er im Januar der Versicherung, bei der Rückkehr aus dem Silvesterurlaub am 4. Januar 2018 habe er festgestellt, dass jemand in seine Wohnung eingebrochen war.

Die gestohlenen Sachen (Laptop, Bilder etc.) sollte nun die Hausratversicherung ersetzen. Doch das Unternehmen weigerte sich: Versicherungsschutz für die Gegenstände in der Wohnung habe erst ab dem 1. Januar bestanden. Es sei aber gut möglich, dass die Einbrecher schon vor Silvester "tätig" gewesen seien.

So sah es auch das Oberlandesgericht (OLG) Dresden (4 U 1759/18). Zwar habe es in der Wohnung einige Spuren gegeben, die auf einen Einbruch hindeuten könnten, räumte das OLG ein. Aber es stehe nicht fest, dass der behauptete Einbruchdiebstahl nach dem Versicherungsbeginn stattfand. Der Versicherungsnehmer sei am 29. Dezember 2017 in Urlaub gefahren und am 4. Januar 2018 zurückgekehrt.

Die Täter könnten also ebenso gut vor dem Versicherungsbeginn wie danach in die Wohnung eingebrochen sein. So habe es der Urlauber auch in seiner Schadenanzeige geschrieben. Wenn aber unklar sei, ob der Einbruchdiebstahl während des versicherten Zeitraums passierte, sei das Versicherungsunternehmen nicht zur Leistung verpflichtet.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/neuer-hausratversicherungs-vertrag>